

48. 1. Klage eines Jagdberechtigten wegen angeblich unbefugter Ausübung der Jagd durch den Beklagten in einem an den des Klägers grenzenden Jagdbezirk; ist eine solche Klage zulässig?
2. Ist in allen Festungswerken schlechthin die Militärverwaltung jagdberechtigt?
3. Gilt das in § 5 Absf. 2, 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 enthaltene Verbot der Ausübung der Jagd mit Feurgewehren auch für die Festungswerke?
4. Darf ein Jagdberechtigter Wild durch künstliche Lockrufe in seinen Jagdbezirk locken und überhaupt die Jagd ohne Rücksicht auf die Interessen seiner Jagdnachbarn ausüben?

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. Mai 1899 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. Reichsmilitärfiskus u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 57/99.

I. Landgericht Bosen.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Der Inhalt eines die Revision zurückweisenden Verschämmisurtheiles des Reichsgerichtes ist gegen den Einspruch der Kläger aufrecht erhalten worden aus folgenden

Gründen:

„Der Reichsmilitärfiskus nimmt auf Grund des § 5 (Absf. 1) des preußischen Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtcs auf

fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 das Jagdrecht in den Festungswerken von Posen in Anspruch und hat die Ausübung der Jagd dem Kommandanten der Festung, Generalleutnant v. L., überlassen. Der Kläger K. übt auf seinem über 300 Morgen großen geschlossenen Gute die Jagd kraft der Bestimmung in § 2 lit. a des preussischen Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 aus; die Kläger L. und G. sind Pächter der Gemeindejagden B. und M.-St. Die Festungswerke haben einen geringeren Flächengehalt als 300 Morgen, werden auch nicht land- oder forstwirtschaftlich benutzt; sie liegen teils innerhalb der Jagdterritorien der Kläger, teils grenzen sie unmittelbar an dieselben an, Kläger erachten die Beklagten im Hinblick auf § 2 lit. a des Jagdpolizei-Gesetzes nicht für jagdberechtigt in den Festungswerken und werfen überdies dem Beklagten v. L. in anderer Richtung Verstöße gegen das Gesetz vom 31. Oktober 1848 (§ 5 Abs. 2), sowie irrationelle und schonungslose Ausübung der Jagd vor. Kläger nehmen deshalb die Beklagten auf Schadenersatz . . . in Anspruch; gegen den Reichsmilitäriskus ist die Klage auch auf den Gesichtspunkt grundloser Bereicherung auf Kosten der Kläger gestützt. . . .

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; auch die Berufung der Kläger ist zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht entscheidet . . . nicht die Frage, ob der Militärverwaltung das Jagdrecht in den Festungswerken zustehe. Es stellt vielmehr die Erwägung in den Vordergrund, daß der Jagdberechtigte kein rechtliches Interesse an den Jagdverhältnissen innerhalb eines anderen Jagdbezirkes habe, wobei es sich auf eine Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes stützt. Dieser Grund ist allerdings, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht geeignet, das Berufungsurteil zu tragen. Das preussische Oberverwaltungsgericht hat sich in dem von dem Berufungsgerichte angeführten Urteile, sowie in anderen, ähnlichen Fällen,

vgl. Entsch. des preussischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. 25 S. 300 flg., Bd. 13 S. 331 flg., Bd. 19 S. 308 flg. 318,

nur mit der Frage beschäftigt, ob die an dasselbe gebrachten Klagen zu den in § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezeichneten „Streitigkeiten der Beteiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich

der Ausübung der Jagd“ gehören, und ob demgemäß die Klagen im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden konnten. Hervorgehoben ist, daß für das Recht zu dieser Klage, wenn es auch geeigneten Falles von Privaten gegen Private ausgeübt werden könne, doch immer Voraussetzung sei, daß es sich um ein öffentlichrechtliches Verhältnis, um die Existenz einer mit der geltend gemachten Verpflichtung sich inhaltlich deckenden im öffentlichen Rechte begründeten Berechtigung handle, wozu der Nachweis, es stehe dem Beklagten ein Jagdrecht auf seinem Grund und Boden (auf dem fraglichen Areale) nicht zu, nicht genüge. Ohne den Nachweis, daß der Beklagte durch sein Verhalten im öffentlichen Rechte begründete Rechte des Klägers verletze, gebe es keine Klage vor dem Verwaltungsgerichte, und namentlich sei die Hinweisung darauf, daß der Wildstand des Klägers durch die unbefugte Bejagung der angrenzenden Grundstücke geschädigt werde, zur Begründung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht dienlich. Nur in diesem Sinne hat das Oberverwaltungsgericht in einem Falle ausgesprochen, die Besitzer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke hätten kein rechtliches Interesse an den Jagdverhältnissen innerhalb eines anderen Jagdbezirkes. Hiermit wollte das Oberverwaltungsgericht also dem Jagdberechtigten keineswegs jedes, auch das civilrechtlich zu schützende, Interesse daran, ob in einem benachbarten Bezirke die Jagd in unbefugter und ihn schädigender Weise ausgeübt werde, absprechen; es bieten demnach diese Entscheidungen keine Grundlage für die Zurückweisung der jetzt vor den Civilgerichten erhobenen Ansprüche der Kläger. Nicht bezweifelt kann werden, daß die Jagdberechtigung, und zwar sowohl das Recht desjenigen, welcher nach dem Gesetze die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben befugt ist, als das Recht des Jagdpächters, ein privates Vermögensrecht ist. Mit der erhobenen Klage verlangen die Kläger die Ausgleichung der ihnen an diesem Vermögensrechte durch das angeblich unerlaubte Verhalten der Beklagten (A. L. R. I. 6) erwachsenen Nachteile. In Frage stehen hiernach rein civilrechtliche Ansprüche, welche hinsichtlich ihrer Begründung selbständig nach Civilrecht zu beurteilen sind. Es kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht mit dem erwähnten Entscheidungsgrunde die Frage verneinend beantworten wollte, ob nach der Natur der Jagdberechtigung und dem Inhalte derselben gemäß allgemeiner

gesetzlicher Vorschriften ein Schadenersatzanspruch des Jagdberechtigten gegen denjenigen, der auf anstoßendem Gebiete die Jagd unbefugt ausübt, sich begründen läßt. Das Berufungsgericht hat lediglich die Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichtes mißverstanden. Dies führt jedoch nicht zur Aufhebung des Berufungsurtheiles, weil die Klage aus einem anderen rechtlichen Grunde jedenfalls abgewiesen werden muß, und zwar ohne daß auf jene Frage einzugehen ist.

Wie schon das Landgericht angenommen hat, ist nämlich die Militärverwaltung in den Festungswerken jagdberechtigt. Damit fällt aber die notwendige Voraussetzung der Klage, daß Beklagte in das Vermögenrecht der Kläger rechtswidrig (und schuldhafterweise) eingreifen, Kläger unrechtmäßig beschädigt sind (§§ 8 flg. A. O. R. I. 6), hinweg. Auch der Gesichtspunkt der grundlosen Bereicherung versagt hiernach; insbesondere berührt es rechtlich die Kläger nicht, wenn die Militärverwaltung, wie sie behaupten, dem verklagten Kommandanten, den sie befugtermaßen die Jagd in den Festungswerken ausüben läßt, den Wert der Jagdausbeute an seinem ordentlichen Dienst Einkommen abrechnete.

Die Militärverwaltung übt die Jagd durch den von ihr hierzu ermächtigten Kommandanten nur in den Festungswerken von Posen aus. Durch das schon erwähnte Gesetz vom 31. Oktober 1848 wurde jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, und die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden ohne Beschränkung auf einen bestimmten Umfang des Grundbesitzes zugesprochen (§§ 1 flg.). In § 5 Abs. 1 ist aber bestimmt, daß in allen Festungswerken allein die Militärverwaltung befugt sei, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen. Abweichend von dem Jagdgesetze von 1848 ist durch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes geregelt. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden wird nur der Besitzer von besonders geeigneten Besitzungen für befugt erklärt, unter anderen (§ 2 lit. a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen zusammenhängenden, land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen. Die nicht unter den § 2 fallenden Grundstücke bilden dagegen der Regel nach einen ge-

meinschaftlichen Jagdbezirk, auf welchem nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen oder verpachtet werden kann (§§ 4 fgg. 10). In § 8 des Jagdpolizei-Gesetzes ist sodann ausgesprochen, daß die in § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten unverändert in Kraft bleiben. Daß hierdurch vor allem das in § 5 Abs. 1 des Gesetzes von 1848 der Militärverwaltung eingeräumte Recht nach Maßgabe dieses Gesetzes in vollem Umfange aufrecht erhalten ist, kann nicht bezweifelt werden und scheint auch allgemein anerkannt zu sein.

Vgl. Dalcke, Das Preussische Jagdrecht S. 79; Wagner, Die Preussische Jagdgesetzgebung S. 14. 16. 39.

Aus militärischen Rücksichten wurde das Recht, die Jagd in den Festungswerken auszuüben, in dem Gesetze von 1848 ausschließlich der Militärverwaltung vorbehalten, und durch die Aufnahme der Bestimmung in § 8 des Jagdpolizei-Gesetzes sollte nur der Meinung vorgebeugt werden, daß die Bestimmung in § 5 des Gesetzes von 1848 aufgehoben, oder die Jagdbefugnis der Militärverwaltung den sonst durch das Jagdpolizei-Gesetz, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Beschaffenheit des Grundbesitzes, eingeführten Beschränkungen unterworfen sei. Indem die Militärverwaltung die Ausübung der Jagd in den Festungswerken dem Kommandanten der Festung übertragen hat, blieb sie hiernach durchweg auf dem Boden des Gesetzes.

Die Kläger behaupten aber weiter, der Beklagte Generalleutnant v. L. übe die Jagd in den Festungswerken in unerlaubter Weise, nämlich durch Feuerwaffe, aus. In den durch das Jagdpolizei-Gesetz gleichfalls aufrecht erhaltenen Absf. 2 und 3 des § 5 des Gesetzes von 1848 ist bestimmt, daß außerhalb der Festungswerke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten innerhalb eines bestimmten, von einer gemischten Kommission festzusetzenden Rayons die Jagd bei Vermeidung einer Polizeistrafe mit Feuerwaffen nicht ausgeübt werden dürfe. Diese aus sicherheitspolizeilichen Gründen erlassene Vorschrift gilt nicht für die Jagd in den Festungswerken, in denen der Militärverwaltung ausschließlich die Jagd zusteht, sondern nur für die Jagd außerhalb der Festungswerke und im Umkreise der

Pulvermagazine, und zwar für ein Gebiet, auf dem nicht die Militärverwaltung die Jagd ausübt, sondern die betreffenden Grundbesitzer nach den Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes jagdberechtigt sind, und enthält somit eine Beschränkung der Jagdausübung durch oder für die Grundbesitzer.

Vgl. Dalcke, a. a. O. S. 79; Wagner, a. a. O. S. 16. 17. 18. 71. Durch die Vorschrift sollte der mit der gewöhnlichen Art der Jagdausübung (mittels Feuegewehres) in der Nähe der Festungswerke und der Pulvermagazine verbundenen Gefahr vorgebeugt werden, während für die Ausübung der Jagd in den Festungswerken augenscheinlich eine derartige gesetzliche Vorschrift nicht für nötig erachtet, die Erlassung der etwa erforderlichen Anordnungen vielmehr der Militärverwaltung überlassen wurde. Abgesehen hiervon ist irgend eine Beziehung dieser Polizeivorschrift auf das Jagdrecht der Grundbesitzer außerhalb der Festungswerke und Pulvermagazine nicht ersichtlich. Sie bezweckt insbesondere entfernt nicht den Schutz dieser Jagdrechte, und überdies ist nicht behauptet, auch nicht erkennbar, daß die Jagd der Kläger durch die Ausübung der Jagd mittels Schießgewehres im Gegensatz zu anderen Arten der Jagdausübung besonders geschädigt werden könnte. Ganz unbeachtlich wäre endlich, wie auch das Berufungsgericht annimmt, wenn, wie die Kläger zur Unterstützung der Klage weiter geltend machen, der Beklagte v. L. durch künstliche Hervorbringung von dem Locken des Rebhahnes gleichenden Tönen die Rebhühner anlockte, um sie abzuschießen, oder wenn er soviel Wild abschöffe, daß er Hasen und Hühner häufig nach Dutzenden an Wiederverkäufer abgeben könnte. Nach dem noch geltenden § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ist die Ausübung der Jagd (soweit nicht die Einhaltung der Schonzeit in Frage steht) nur beschränkt durch die allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken. Die Benutzung von Lockrufen zur Anlockung von Wild verschiedener Art ist nicht verboten und vielfach üblich. Aus dem Wesen der Jagdberechtigung aber, selbst wenn man aus derselben ein gewisses Recht des Jagdberechtigten an dem in seinem Jagdbezirke befindlichen Wildstande ableitet, kann jedenfalls nicht gefolgert werden, daß durch die Benutzung solcher Lockmittel seitens eines Jagdberechtigten in das Recht des Jagdadja-

centen widerrechtlich eingegriffen würde. Selbstverständlich geschieht dies auch nicht dadurch, daß der Jagdberechtigte in dem Gebiete, wo er zur Jagd berechtigt ist, soviel Wild abschießt oder abschießen läßt, daß er größere Mengen an Dritte veräußern kann. Mit Recht weist das Berufungsgericht in dieser Beziehung darauf hin, daß nach dem Vorbringen der Kläger von einer Chikanösen Rechtsausübung durch die Beklagten (§ 94 Einl. zum U.L.R., § 37 U.L.R. I. 6) keine Rede sein kann.“ . . .